

13.10.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.10.2022

Ltg.-**2280-1/A-3/748-2022**

W-u.F-Ausschuss

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Aussetzen der CO₂-Bepreisung**

zu dem Antrag Ltg.-2280/A-3/748-2022

Der Krieg in der Ukraine und der damit im Zusammenhang stehende Ausfall russischer Erdgaslieferungen haben eine europaweite Energiekrise ausgelöst, die sich in Österreich laut Schnellschätzung der Statistik Austria mit einer Inflationsrate von 10,5 % für September niederschlägt. Hauptverantwortlich dafür sind die starken Teuerungen bei der Haushaltsenergie und die hohen Treibstoffpreise.

Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Bevölkerung sowie die Wirtschaft zu entlasten und die derzeit hohen Energiepreise abzufedern. So wird etwa aktuell ein für das Jahr 2022 erhöhter Klimabonus von 250 Euro zuzüglich eines Anti-Teuerungsbonus von weiteren 250 Euro an alle Erwachsene zu Auszahlung gebracht. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erhalten jeweils die Hälfte der genannten Beträge. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die momentane Inflation die Werte während der Ölkrisen der Siebzigerjahre übertrifft und den höchsten Stand seit Juli 1952 verzeichnet.

Im zugrundeliegenden Antrag Ltg.-2280/A-3/748-2022 wird die „sofortige Aufhebung der CO₂-Steuer zur Entlastung der von der massiven Teuerung geplagten Landsleute“ gefordert. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der NÖ Landtag bereits in seiner Sitzung vom 22. September 2022 zu Ltg.-2248/A-1/157-2022 mit Stimmenmehrheit für eine weitere Aussetzung der CO₂-Bepreisung bis zur Normalisierung der Energiepreise ausgesprochen hat.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. In Bekräftigung des Beschlusses des NÖ Landtages vom 22. September zu Ltg.-2248/A-1/157-2022, wird die NÖ Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass die Einführung der CO₂-Bepreisung im Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) zur Dämpfung der Inflation solange ausgesetzt wird, bis sich die Energiepreise wieder auf ein volkswirtschaftlich vertretbares Niveau normalisiert haben.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-2280/A-3/748-2022 miterledigt.“